



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung des ZV VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	R/IX/2016/0165	12.02.2016	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	10.03.2016	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	10.03.2016	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR empfiehlt der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des ZV VRR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Die Vorschläge zur Satzungsänderung beruhen auf folgende Erwägungen:
 - a) Alle Verbandsmitglieder haben dem ZV die Aufgabe „Finanzierung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖSPV“ (§ 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 ZV-Satzung) übertragen. Diese Aufgabenübertragung ist gemäß § 5 Absatz 6 uneingeschränkt wirksam bis zum 31.12.2019. Erst danach ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, die Aufgabenübertragung durch einseitige Erklärung rückabzuwickeln. Um den Verbandsmitgliedern mehr Flexibilität, z.B. bei den anstehenden Direktvergaben nach der VO (EG) 1370/2007, einzuräumen, wird vorgeschlagen, eine

Rückübertragung, d.h. auch eine teilweise Rückübertragung, auch schon vor dem 31.12.2019 unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, allerdings nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur im Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied. Dieses Einvernehmen bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Die sonstigen Rahmenbedingungen, z.B. räumliche und zeitliche Geltung, Umwandlung von Delegation in Mandat und umgekehrt, Auswirkungen auf die bedienenden Verkehrsunternehmen, etc. sind schriftlich und verbindlich festzulegen.

- b) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), das die Rechtsgrundlage für die ZV-Satzung bildet, wurde novelliert. Die Novelle hat die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Organe zum Teil neu gefasst und den Zweckverbänden dabei größere Handlungsspielräume eingeräumt.
- Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Regeln zur Konstituierung der Verbandsversammlung neu zu gestalten, um zum einen den Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung zu synchronisieren, zum anderen die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung an die Vorschriften zur Wahl der Ausschussmitglieder (Listenwahl) anzupassen. Dieses war bisher im VRR schon immer gängige Praxis, wird hiermit lediglich satzungsmäßig kodifiziert.
 - Es wird weiter vorgeschlagen, die Kompetenzen des Verbandsvorstehers an das novellierte GkG anzupassen und entsprechend der dort genannten Spielräume zu ergänzen.
2. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden intensiv mit Herrn Prof. Dr. Oebbecke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Münster, diskutiert. Herr Prof. Dr. Oebbecke hat in einem Kurzgutachten die materiellen Satzungsänderungen begutachtet und deren Rechtskonformität bestätigt.
3. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.